

Worin liegt der Vorteil der Inanspruchnahme der Zulagenförderung (Riester-Rente)?

Rechenbeispiel Sonderausgabenabzug 1:

Ein Arbeitnehmer, ledig, keine Kinder, hat ein sozialversicherungspflichtiges und - vor Geltendmachung des Sonderausgabenabzuges - zu versteuerndes Einkommen von 35.000,00 €. Er hat seinen Mindesteigenbeitrag von 1.225,00 € ($35.000,00 \times 4 \text{ v. H.} = 1.400,00 \text{ €} /. 175,00 \text{ € Grundzulage}$) geleistet.

Seine Einkommenssteuerlast beträgt - ohne Berücksichtigung von Freibeträgen und dergleichen - bei dem o. g. Einkommen insgesamt 5.110,42 €. Unter Berücksichtigung des Sonderausgabenabzuges reduziert sich sein zu versteuerndes Einkommen auf 33.775,00 € ($35.000,00 \text{ €} /. 1.225,00 \text{ €}$). Bei diesem Einkommen beträgt die Steuerlast - wiederum ohne Berücksichtigung weiterer Freibeträge oder dergleichen - noch 4.784,42 €.

Die Finanzverwaltung stellt diesen Sachverhalt bei der Bearbeitung der Einkommenssteuererklärung fest und ermittelt hieraus die grundsätzliche Steuererstattung, hier somit 326,00 € ($5.110,42 \text{ €} /. 4.784,42 \text{ €}$). Erstattet werden dem Steuerpflichtigen sodann tatsächlich 151,00 €, da der Steuerpflichtige hinsichtlich des ermittelten Steuervorteils bereits 175,00 € über das Zulagenamt auf seinen Altersvorsorgevertrag eingezahlt bekommen hat.

Rechenbeispiel Sonderausgabenabzug 2:

Eine Arbeitnehmerin, geschieden, zwei vor 2008 geborene Kinder, für die Kindergeld bezogen wird, hat ein sozialversicherungspflichtiges und - vor Geltendmachung des Sonderausgabenabzuges - zu versteuerndes Einkommen von 35.000,00 €. Sie hat ihren Mindesteigenbeitrag von 855,00 €

($35.000,00 \times 4 \text{ v. H.} = 1.400,00 \text{ €} /. 175,00 \text{ € Grundzulage} /. 2 \text{ Kinderzulagen je } 185,00 \text{ €}$) geleistet.

Ihre Einkommenssteuerlast beträgt – ohne Berücksichtigung von Freibeträgen und dergleichen - bei dem o. g. Einkommen insgesamt 4.844,00 €. Unter Berücksichtigung des Sonderausgabenabzuges reduziert sich ihr zu versteuerndes Einkommen auf 34.145,00 € ($35.000,00 \text{ €} /. 855,00 \text{ €}$). Bei diesem Einkommen beträgt die Steuerlast - wiederum ohne Berücksichtigung weiterer Freibeträge oder dergleichen - noch 4.628,00 €.

Die Finanzverwaltung stellt diesen Sachverhalt bei der Bearbeitung der Einkommenssteuererklärung fest und ermittelt hieraus die grundsätzliche Steuererstattung, hier somit 216,00 € ($4.844,00 \text{ €} /. 4.628,00 \text{ €}$). Tatsächlich werden der Steuerpflichtigen aber keine Steuern erstattet, da seitens des Zulagenamtes bereits 545,00 € ($175,00 \text{ € Grundzulage zzgl. zwei Kinderzulagen je } 185,00 \text{ €}$) auf den Altersvorsorgevertrag eingezahlt worden sind und dieser Betrag den grundsätzlich zu gewährenden Steuervorteil übersteigt.